

UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 Carolus-Magnus-Straße

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 – Carolus-Magnus-Straße – wurde im Jahr 1999 zur Verknüpfung der Carolus-Magnus-Straße mit dem Gewerbegebiet „Am Wasserturm“ umgesetzt. Dazu wurden Bauflächen zur Erstellung einer Ladenzeile entlang der Friedrich-Ebert-Straße, parallel zur Carolus-Magnus-Straße, ausgewiesen.

Als wesentliches Element einer Verknüpfung der beiden Einkaufsbereiche war eine Fußwegverbindung geplant, die beginnend an der Friedrich-Ebert-Straße zwischen den Hausnummern 119 (Sport Hintzen) und 121 (Cloots Datentechnik) hindurch führt und zwischen den Hausnummern 36 und 38 in die Carolus-Magnus-Straße mündet.

Um den Charakter einer Passage zu erzeugen, sollen durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes die Baufenster hinter der Bebauung an der Friedrich-Ebert-Straße in den Bereich der ehemals vorgesehenen Planstraße B (Verbindung zwischen dem Arndtweg und dem Fichteweg) erweitert werden.

Art der Festsetzungen des Plans

Die Baufenster hinter der bestehenden Ladenzeile entlang der Friedrich-Ebert-Straße werden in den Bereich der ehemaligen Planstraße B vergrößert. Die Flächen werden als Mischgebiet mit I-geschossiger Bebauung, einer Grundflächenzahl von 1,0 und geschlossener Bauweise ausgewiesen. Wohngebäude in dem Bereich sind ausgeschlossen. Außerdem werden im Bereich der geplanten Passage Baulinien ausgewiesen

1.2 Umweltschutzziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Gegenüber der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 Carolus-Magnus-Straße stellt die 8. Änderung keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die jetzige Fläche, die als Erweiterungsfläche für das Mischgebiet ausgewiesen wird, war zuvor als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Daher ist nicht von einem weiteren Verlust von ökologisch wertvollen Flächen durch Versiegelung auszugehen.

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB aufgrund der vorgenannten Argumentation nicht beachtlich. Auf einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird daher verzichtet.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2A. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTMERKMALE

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die eventuelle Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

An dieser Stelle soll nochmals deutlich darauf hingewiesen werden, dass keine negativen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung einer Mischgebietsfläche gem. § 6 BauNVO anstelle einer Verkehrsfläche zu erwarten sind. Da allerdings der Umweltbericht gem. § 2 BauGB zwingend vorgeschrieben ist, wird eine Bewertung des Umweltzustandes und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung vorgenommen.

2a.1 Schutzgut Mensch

Anstelle einer durchgängigen Verkehrsfläche entstehen nun zwei Sackgassen. Von daher wird es keinen Durchgangsverkehr mit entsprechender Belastung der Bevölkerung geben. „Schleichverkehre“, die sich durch einen Ausbau der Straße vom Arndtweg zum Kreisverkehr Friedrich-Ebert-Straße/Am Wasserturm hätten ergeben können, sind ausgeschlossen.

Die fußläufige Verbindung zwischen den Einkaufsbereichen Carolus-Magnus-Straße und Wasserturm wird durch die geplante Passage verbessert. Der Fußgängerverkehr als Alternative zum Motorisierten Individualverkehr, mit seinen bekannten negativen Auswirkungen, wird gestärkt und trägt damit zu weniger Umweltbelastung und zu mehr Urbanität bei.

2a.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Fläche, die für die geplante Straße vorgesehen war, stellt sich als klassische Ruderalfläche mit entsprechender Vegetation dar. Es sind 12 hochstämmige Bäume der Arten Esche und Ahorn vorzufinden. Ansonsten ist die Fläche überwuchert mit nährstoffanzeigenden Wildkräutern (z.B. Brennnessel).

Auf einer solch beschränkten Fläche sind neben Insekten und Kleinstlebewesen, kleinere Säugetiere sowie Vögel zu finden.

2a.3 Schutzgut Boden und das Relief

Die Baugrenzen und damit die überbaubaren Flächen werden vergrößert. Allerdings wäre die Fläche durch die zuvor geplante Straße ebenfalls komplett versiegelt worden.

Eine zusätzliche Versiegelung gegenüber der Ursprungsplanung findet somit nicht statt.

Im Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 Carolus-Magnus-Straße sind Anfang der 90er Jahre umfangreiche Arbeiten zur Sanierung der ehemaligen Kokerei Carolus Magnus durchgeführt worden. Unter anderem sind im südwestlichen Teil des Bebauungsplanbereiches dekontaminierte Bodenmassen wiedereingebaut sowie eine Tonabdichtung eingebaut worden.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Tonabdichtung nicht beschädigt wird und die dekontaminierten Bodenmassen nicht umgelagert werden.

Sollte bei Aushubarbeiten mit Schadstoffen belastetes Material, z.B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, vorgefunden werden, ist dieses von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde – darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.

Auf die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung BGBl. I S. 1488) vom 17. Juni 2002 in der z.Zt. gültigen Fassung wird hingewiesen.

2a.4 Schutzgut Wasser

Die Regenwässer die auf den zusätzlichen Flächen, die für die erweiterten Bauflächen vorgesehen sind, anfallen, werden der Kanalisation zugeleitet. Ebenso wären Abwässer, die auf einer möglichen Straße angefallen wären, der Kanalisation zugeleitet worden.

2a.5 Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund der begrenzten Flächen ist nicht davon auszugehen, dass Effekte auf Klima oder Luft sowohl bei einer Ausweisung als Straßenverkehrsfläche oder als gemischte Baufläche zu erwarten sind.

2a.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch intensive anthropogene Nutzung. Im Norden schließt sich die Halde der ehemaligen Grube Carolus-Magnus mit größeren Freiraumbereichen an.

Ansonsten ist die Umgebung durch Bebauung mit Gewerbe-, Einzelhandels- und Wohngebäuden sowie Verkehrsachsen geprägt.

2a.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sowie Bau- oder Bodendenkmale sind nicht bekannt.

2a.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Es sind zur Zeit keine Wechselwirkungen erkennbar.

2a.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt kann fest gestellt werden, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes nur sehr geringe Auswirkungen auf die Situation der Umwelt zu erwarten sind. Dies begründet sich vor allem durch die kleine Fläche der Bebauungsplanänderung und den Ersatz einer geplanten Straße durch Erweiterungsflächen für Einzelhandelsbetriebe.

2B ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

2b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wie bereits mehrfach erwähnt sind keine wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf die Umweltsituation zu erwarten.

Es werden Ruderalflächen entfallen, die auf Dauer gesehen einer Straße hätten weichen müssen. Gegenüber der 7. Änderung ergibt sich kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

2b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bis zum Ausbau der Straße hätten sich die Ruderalflächen weiterentwickelt.

2C. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN

Grundsätzlich sind Eingriffe in Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden oder, wenn unvermeidbar, zu mindern und auszugleichen.

Da jedoch eine bebaute Fläche in einem rechtskräftigen Bebauungsplan zukünftig nur einer anderen Nutzung zugeführt wird, und gegenüber der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 Carolus-Magnus-Straße die 8. Änderung keinen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, ist für das Bebauungsplanverfahren die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB nicht beachtlich. Auf einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird daher verzichtet.

2c.1 Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung

Die Erstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist nicht notwendig.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Auf einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird verzichtet.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll den Gewerbebetrieben eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben werden. Dadurch entsteht eine fußläufige Verbindung zwischen den Einkaufsbereichen Carolus-Magnus-Straße und Am Wasserturm in Form einer Passage. Dafür wird auf die Realisierung einer Straßenverbindung verzichtet.

Da nennenswerte Auswirkungen für die Umwelt zur Zeit nicht zu erwarten bzw. absehbar sind, gegenüber der 7. Veränderung des Bebauungsplanes kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht und die Erweiterungsflächen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan liegen, wird auf eine Ausgleichsbilanzierung verzichtet.